

# RS Vwgh 1994/8/11 94/12/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1994

## Index

63/05 Reisegebührevorschrift

70/06 Schulunterricht

## Norm

RGV 1955 §2;

RGV 1955 §49a Abs1 Z1;

RGV 1955 §49a Abs1 Z2;

SchulveranstaltungsV 1990 idF 1991/137;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/08/11 94/12/0009 1

## Stammrechtssatz

Der Bf hatte - wie auch vier andere Begleitpersonen - den Dienstauftrag zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung iSd § 49 a Abs 1 Z 1 RGV bzw § 49 a Abs 1 Z 2 RGV, welcher auch angesichts eines unvermuteten Ausfalls von Teilnehmern (hier: am Abreisetag) von seiten des Dienstgebers nicht widerrufen wurde. Bei dieser Sachlage war der Bf weder verpflichtet, von der Teilnahme an der Schulveranstaltung zurückzutreten, noch kann willkürlich sein Anspruch auf Reisegebühren nach § 49 a RGV verneint werden (hier: etwa weil er als letzter in einer Aufstellung als Begleitperson angeführt wurde). Es wäre vielmehr Aufgabe der Vorgesetzten gewesen, allenfalls notwendige Verfügungen zu treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120045.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)